

442/SN-54/ME  
SNME 1/1920  
1 von 8

## STUDIENKOMMISSION MEDIZIN



Vorsitzender: Univ. Prof. Dr. W. FIRBAS

c/o Institut für Anatomie

Währingerstraße 13, A-1090 Wien

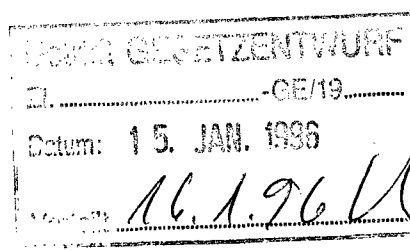
Tel.: 40480/219 Fax: 40480/445

Wien, am 11. 01. 1996

An das

Präsidium des Nationalrates

A-1010 Wien, Parlament



**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien

Universitäten

Es wird die Stellungnahme der Studienkommission Medizin an der Universität Wien übermittelt. Diese Stellungnahme wurde in der Sitzung der Studienkommission am 10. 01. 1996 einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende

**STUDIENKOMMISSION MEDIZIN**

Vorsitzender: Univ. Prof. Dr. W. FIRBAS

c/o Institut für Anatomie

Währingerstraße 13, A-1090 Wien

Tel.: 40480/219 Fax: 40480/445

---

Wien, am 11. 01. 1996

**BETRIFFT: STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF FÜR EIN  
BUNDESGESETZ ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN**

Grundsätzlich wird der Entwurf begrüßt, da er eine Deregulierung des Studienrechtes und eine bessere Übersicht über die einzelnen Studienpläne mit sich bringt. Ebenso wird einleitend hervorgehoben, daß die Erstellung der Studienpläne durch die Studienkommission und die Koordination durch eine Gesamtstudienkommission als fortschrittliche Entwicklung zu bezeichnen ist, die internationalen Beispielen folgt.

Es ist davon auszugehen, daß ein UniStG im Rahmen dieses Entwurfes nur an Universitäten in Kraft treten kann, an denen das UOG 93 bereits voll implementiert ist, da sich mit dem UOG 75 Inkompatibilitäten ergeben würden (z.B. die Person des Studiendekans, Aufgaben der Studienkommission).

## **TEIL 1: GELTUNGSBEREICH UND RECHTSQUELLEN**

Die Erarbeitung eines Verwendungsprofils der Absolventen durch die Studienkommission wird grundsätzlich positiv gesehen, muß jedoch beim Medizinstudium auf ein allfälliges zweistufiges Studiensystem Rücksicht nehmen und sollte in Hinblick auf das Studienziel gesehen werden.

Beim Inhalt des Studienplanes wird die Einteilung in Kern-, Schwerpunkt- und Wahlfächer grundsätzlich begrüßt und die Wahlfachstundenzahl von mindestens 20 Stunden als richtig erachtet.

Die Erstellung des Studienplans durch eine gesamtösterreichische Studienkommission (§6) wird empfohlen.

Daß alle Studierenden eines Faches nach einem aktuellen Studienplan zu studieren haben, erscheint im ersten Moment vernünftig, wird aber für manche, z.B. Werkstudenten, eine deutliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Als Alternative kann eine großzügige Übergangsfrist mit verbindlichem Endterminen in Betracht gezogen werden.

## **TEIL 2: STUDIERENDE**

Gemäß Abs. 1 werden Deutschkenntnisse als Zulassungsvoraussetzung nicht mehr aufrechterhalten. Gerade für Medizinstudenten ist diese Regelung

verantwortungslos, denn es muß sichergestellt sein, daß Studierende der Medizin Gespräche mit Patienten zu führen imstande sind. Nachweise zur Kenntnis der deutschen Sprache müssen für das Medizinstudium daher vorgelegt werden. Dasselbe muß für Anträge auf Nostrifizierung gem. § 75 (2) gelten.

In § 14 (5) wird festgelegt, daß die Zulassung für ein bestimmtes Studium nur an einer einzigen Universität in Österreich bestehen darf. Diese Bestimmung ist auf ausländische Universitäten auszuweiten, da sonst ein Pendelstudium an grenznahen Universitäten durchgeführt werden könnte.

§ 19: Der letzte Satz des Abs 3 (“Diese Anfängertutorien können auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern veranstaltet werden”) soll durch “... insbesondere der Österreichischen Hochschülerschaft” ergänzt werden.

§ 20: Es wird eine Frist für den ersten Studienabschnitt als ausreichend erachtet, da dann ungeeignete Studierende gar nicht mehr in die höheren Studienabschnitte hineinkämen. Die Frist sollte das Dreifache der gesetzlichen Mindeststudiendauer für den ersten Studienabschnitt betragen, wobei generell die durchschnittliche Studiendauer des ersten Abschnitts nicht länger sein darf als das Doppelte der Mindeststudiendauer. Andernfalls wären Konsequenzen für den Studienplan und für das Lehr- und Prüfungssystem selbst erforderlich. Eine solche Regelung soll die im Entwurf vorgeschlagene Regelung des § 14 Abs 2 (Zi 3,4) und Abs 3 ersetzen. Das Wegfallen jeglicher Ausnahmeregelungen könnte soziale Härtefälle erzeugen, insbesondere bei Frauen. Es wird daher die Aufnahme von Ausnahmeregelungen für die Fristen des ersten Studienabschnitts vorgeschlagen, die allerdings auch vollziehbar sein müssen, etwa so wie sie im Rahmen der Stipendienordnung gelten.

### TEIL 3: STUDIEN

Aus der Sicht der Studienkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Wien ist dieser Abschnitt der umstrittenste. Das Ziel der Studienkommission war es, das Medizinstudium auf einen neuen, und wie wir sehen besseren Stand zu bringen. Es erscheint nur wenig zielführend, durch eine formal vielleicht nötige Umgestaltung das Medizinstudiums in ein Diplom- und Doktoratsstudium umzuwandeln. Die bisher mögliche Wahl zwischen einer Dissertation und einem Wahlfach hat sich in der Praxis als durchführbar erwiesen. Um einen Großteil der Studierenden eine Dissertation zu ermöglichen, sind die personellen und räumlichen Grundlagen an der Medizinischen Fakultät Wien derzeit nicht vorhanden. Im Teil B (Anlagen) ist den medizinischen und ingenieurwissenschaftlichen Studien eine andere Aufgabenstellung, nämlich nicht die wissenschaftliche Berufsvorbildung sondern eine Vermittlung berufsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten zugeschrieben, was als zu einseitig empfunden wird. Ein Diplomstudium in Medizin ist abzulehnen, als Ausweg könnte das Diplomstudium mit dem Dr.med. beendet werden und das Doktoratsstudium mit dem Dr. sci. med. sich daran anschließen.

Es wird daher die Trennung in ein Grundstudium und ein davon abgesetztes spezielles Doktoratsstudium vorgeschlagen, wie es den Studien an amerikanischen und vielen west- und nordeuropäischen Universitäten entspricht, d.h. der Abschluß des Grundstudiums berechtigt zur ärztlichen Tätigkeit und zur Dissertation.

Dissertationen müssen *gleichzeitig* mit der Facharztausbildung absolviert werden können. Andernfalls geraten unsere Ärzte gegenüber ausländischen Kollegen in

Nachteil, da sie entweder später Facharzt werden oder später aktiv in die Forschung eintreten. Im Hochschullehrer- Dienstrecht muß daher sichergestellt sein, daß der Abschluß des Grundstudiums (wie auch der Abschluß jedes Diplomstudiums) genügt, um als Universitätsassistent eingestellt zu werden.

Die in § 29 (2) angeführte Möglichkeit, Prüfungen anderer Studienabschnitte vorzuziehen, wird begrüßt.

Von den im Entwurf angegebenen 297 Semesterwochenstunden muß sichergestellt sein, daß die praktische Ausbildung ("Einübung in ärztlicher Tätigkeit") darin nicht enthalten ist. Andernfalls besteht die Gefahr, daß - in Verbindung mit § 28 (3) (Möglichkeit der Studienzeitverkürzung um zwei Semester pro Studienabschnitt) - die EU- Richtlinien nicht erfüllt (mindestens 5,500 Stunden oder mindestens sechs Jahre) und somit Nostrifizierungen im Ausland abgelehnt werden können. Außerdem stellen die 297 Stunden bereits eine beträchtliche Verkürzung des IST-Zustandes von 291 *Pflicht* semesterwochenstunden dar, denn:

ein Minimum von 20 Stunden für freie Wahlfächer ist in den 297 Stunden enthalten; die Aufteilung in Kern- und Schwerpunktfächer reduziert abermals die Zahl der an jeder Universität verpflichtend vorgegebenen Stunden.

## **TEIL 6: FESTSTELLUNG DES STUDIENERFOLGES**

§ 45 (1): Die fünfstufige Notenskala ist zu befürworten.

§ 46: Es muß sichergestellt werden, daß sich im Rahmen des Medizinstudiums die beschränkte Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungen nur auf jene Prüfungen bezieht, die den heutigen Teilrigorosen entsprechen und von Prüfern gem. § 53 (2) bzw. §54 (2) abgenommen werden.

§ 48 (3): Die Frist zur Ausstellung von Zeugnissen soll längstens 6 Wochen betragen. In manchen Studienrichtungen sind derart hohe Zahlen von Studierenden zu bearbeiten, sodaß 4 Wochen beim vorhandenen Personal zu wenig sind.

Die im 3. Abschnitt über Prüfungsverfahren angeführte Regelung (§ 56 und 57) über Zulassung durch den Vorsitzenden der Studienkommission und die Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage durch den Studiendekan ist abzulehnen. Der damit verbundene Arbeitsaufwand muß zwangsläufig zu einer Personalaufblähung führen. Allenfalls nötige Novellierungen (UOG 93) in diesem Punkt sind unverzüglich durchzuführen. Unklar erscheint, wie eine Berufung betreffend der Zuteilung eines Prüfers, durchgeführt werden soll. § 62 (1) über die Aufzeichnung von mündlichen Prüfungen auf Tonträger ist abzulehnen. Die öffentliche Ablegung von Prüfungen und ihre Protokollierung sind als Rechtsschutz ausreichend.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß durch Ausstellung von Bescheiden verfahrensbedingte Verzögerungen zu erwarten sind.

Gemäß § 55 (2) hat der Kandidat ab der zweiten Wiederholung den Rechtsanspruch auf einen *anderen* Prüfer. Hier wird die bisherige Regelung aus dem AHStG (§ 27 Abs 3) vorgeschlagen, wonach ab der zweiten Wiederholung der Rechtsanspruch auf einen *bestimmten* Prüfer bestehen soll.

Gemäß § 58 (5) ist die Vertretung eines verhinderten Prüfers zulässig. Es sollte aber Studierenden, die zum Prüfungstermin mit der Vertretung eines verhinderten Prüfers konfrontiert werden, das Recht eingeräumt werden zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist so zu behandeln, als hätte sich der Studierende ordnungsgemäß von der Prüfung abgemeldet.

## **TEIL 8: ÜBERGANGS- UND SCHLUBBESTIMMUNGEN**

§ 82: Bei Einhaltung der durchschnittlichen Studiendauer sollte jeder bereits inskribierte Hörer das Recht haben, nach den alten Vorschriften fertigzustudieren. Stichtag muß das Inkrafttreten des Studienplanes im Sinne des Entwurfs dieses Bundesgesetzes sein. Die Fakultät schlägt vor, daß den Studierenden zur Beendung ihres Studiums dann die 1.5-fache Mindeststudiendauer der noch nicht absolvierten Abschnitte eingeräumt wird; andernfalls werden sie in das neue Gesetz übergeleitet. Dabei muß sichergestellt sein, daß der Fristenlauf im Sinne dieses Entwurfs erst nach einer solchen Überleitung beginnt.